

zeption und forderte, daß Verletzungen der Bestimmungen in den verschiedenen Teilen des Protokolls gleichermaßen von den Strafsanktionen erfaßt werden. Eine unterschiedliche strafrechtliche Sanktion für einzelne Teile des Protokolls würde zu einer Abwertung der Verbindlichkeit einzelner Bestimmungen des Protokolls führen. Wenn aber die unmenschliche Behandlung eines Kriegsgefangenen oder eines Verwundeten eine „schwere Verletzung“ der Konventionen ist, so muß auch ein Angriff auf die Zivilbevölkerung oder ein nichtverteidigtes Dorf gleichermaßen eine „schwere Verletzung“ sein, wenn eine solche Schutzbestimmung im Protokoll enthalten ist./28/

In Auswertung der Expertenberatung und eigener Studien legte das IKRK am 5. März 1975 der Konferenz einen neuen Vorschlag für Art. 74 vor./29/ Er vermeidet eine Beschränkung auf geschützte Personen und Güter sowie jede Wiederholung von Tatbestandsdefinitionen, die bereits durch die Genfer Konventionen gegeben sind. Er übernimmt das System der Strafsanktionen aus den Konventionen und ergänzt es durch eine Beschreibung derjenigen Handlungen, die als „schwere Verletzungen“ des Protokolls anzusehen sind. Dabei werden folgende Handlungen aufgezählt:

- a) die Anwendung von Methoden und Mitteln des Kampfes, die durch das Protokoll verboten sind;
- b) die Weigerung, das Leben eines Feindes zu schonen, der seine Waffen niedergelegt und keine Mittel mehr zur Verteidigung hat oder der sich ergeben hat;
- c) Angriffe gegen Zivilpersonen und Angriffe gegen militärische Ziele, die unverhältnismäßig große Verluste unter der Zivilbevölkerung verursachen;
- d) die Zerstörung ziviler Objekte oder die Zerstörung von Werken und Einrichtungen, die gefährliche Kräfte enthalten;

e) Angriffe auf nichtverteidigte oder neutralisierte Orte.

Bei dieser Aufzählung handelt es sich nunmehr ausschließlich um Verletzungen der Teile III und IV des Protokolls, also derjenigen Bestimmungen, die den Schutz der Zivilbevölkerung und das Verbot bestimmter Mittel und Methoden des Kampfes betreffen. Der neue Vorschlag für Art. 74 war insofern das genaue Gegenteil des ursprünglichen Entwurfs, der gerade diese Bestimmungen aus dem Kreis der möglichen „schweren Verletzungen“ ausgeklammert hatte.

Die Beratungen auf der 3. Sitzung der Genfer Konferenz 1976 rechtfertigten die veränderte Position des IKRK in vollem Umfang. Die meisten Staaten waren bereit, den neuen IKRK-Vorschlag als Beratungsgrundlage zu akzeptieren. Neben den sozialistischen Staaten, den nichtpaktgebundenen Ländern und den nordischen Ländern sprachen sich auch Japan und Italien dafür aus./30/ Entschieden gegen diese Konzeption traten lediglich die USA und Großbritannien auf. Sie wurden — wenn auch zurückhaltend — nur von der BRD, Belgien und Kanada unterstützt.

Die USA forderten ausdrücklich, daß der Begriff der „schweren Verletzung“ lediglich auf geschützte Personen und Güter beschränkt bleiben solle, d. h. auf Personen, die sich in der Gewalt des Gegners befinden (Gefangene/Verwundete und Personen in besetzten Gebieten)./31/ Andere Verletzungen sollten zwar auch der Strafverfolgung, aber nicht der universellen Strafverfolgung und nicht der Auslieferungsverpflichtung unterliegen. Auf jeden Fall sollte vermieden werden, Akte, die im Zusammenhang mit Kampfhandlungen stehen, als „schwere Verletzungen“ zu qualifizieren.

Die Argumente für diese Position waren wenig überzeugend und sehr durchsichtig. So wurde erklärt, es sei

schwierig, eine Liste der „schweren Verletzungen“ aufzustellen; die vorgeschlagenen Tatbestände seien so vage, daß jeder Soldat, der in Kampfhandlungen verwickelt sei, es riskiere, der Begehung von Kriegsverbrechen beschuldigt zu werden; es sei schwierig, in Fällen, die sich auf Kampfhandlungen beziehen, genügend Beweise zu haben usw. Es war offensichtlich, daß es darum ging, keine Strafsanktionen gegen die Organisatoren des elektronischen Schlachtfeldes, der Flächenbombardements und der chemischen Zerstörung der Umwelt vorzusehen, wohl aber zu ihrem Schutz, falls sie gelegentlich in Gefangenschaft gerieten.

Diese Argumentation wurde deshalb in der Konferenz auch entschieden zurückgewiesen. Ihr wurde entgegengehalten, daß heute, da wir die Erfahrung des elektronischen Schlachtfeldes haben, die Weltöffentlichkeit kein Ergänzungsprotokoll zu den Genfer Konventionen akzeptieren wird, das die Mißhandlung eines einzelnen Kriegsgefangenen als „schwere Verletzung“ hervorhebt, aber schweigt, wenn es sich z. B. um die Vernichtung der Zivilbevölkerung einer ganzen Stadt handelt./32/ Ohne effektive strafrechtliche Sanktionen — so betonte der italienische Vertreter/33/ — könnten die Bestimmungen zum Schutz der Zivilbevölkerung nicht wirksam durchgesetzt werden. Bei den vorgeschlagenen „schweren Verletzungen“ handle es sich im übrigen um Tatbestände, die bereits nach Völkergewohnheitsrecht Kriegsverbrechen seien. Die Beweisprobleme würden nicht dadurch geringer, daß man solche Akte lediglich als Verletzungen des Protokolls, nicht aber als „schwere Verletzungen“ strafrechtlich verfolgen wolle. Gegen die Behauptung, daß es zu schwierig sei, Verbrechen, die in der Kampfzone begangen wurden, zu beweisen, wandte sich auch der Vertreter Ägyptens. Er wies darauf hin, daß es viel leichter sei, die Mißhandlung eines Kriegsgefangenen zu verheimlichen als z. B. Luftangriffe gegen zivile Objekte./34/ Der sowjetische Vertreter unterstützte nachhaltig den IKRK-Vorschlag und forderte, ihn im Sinne geltender Konventionen zu ergänzen. Dabei verwies er insbesondere auf die Genocid-Konvention sowie die Konvention zur Verfolgung und Bestrafung des Apartheidverbrechens und schlug vor, auf die vom Nürnberger Militärtribunal angewandten Prinzipien Bezug zu nehmen./35/

Die Definition der „schweren Verletzungen“ im Ergänzungsprotokoll

Im Ergebnis langwieriger Verhandlungen/36/ wurde von der Kommission schließlich ein Art. 74 im Konsens angenommen/37/, der folgendermaßen aufgebaut ist:

Durch Abs. 1 des Art. 74 wird das gesamte System der Strafsanktionen der Genfer Konventionen für das Protokoll übernommen. Das betrifft die Verpflichtung zum Erlaß von Strafgesetzen, die Strafverfolgungs- sowie Auslieferungsverpflichtung und schließt die Definition der „schweren Verletzungen“ in den Konventionen sowie die Feststellung ein, daß die Bestrafung von Personen für „schwere Verletzungen“ den betreffenden Staat nicht von seiner völkerrechtlichen Verantwortlichkeit befreit. Auf diese Weise wird vermieden, daß all diese Bestimmungen der Konventionen vollinhaltlich im Protokoll wiederholt werden müssen.

Im Abs. 2 des Art. 74 wird der Anwendungsbereich der in den Konventionen definierten „schweren Verletzungen“ auf den durch das Protokoll erweiterten Kreis von geschützten Personen und Gütern ausgedehnt.

Im Abs. 2 wird auch ausdrücklich auf Personen verwiesen, die durch die Art. 42, 43 und 64 geschützt werden. Dabei ging man davon aus, daß es sich bei diesen Personengruppen um Kategorien handelt, die durch die Genfer

/28/ Proceedings of the International Symposium on Humanitarian Law, Brussels 12th December 1974, The Concept of International Armed Conflict, Further Outlook, Coll./m/R., Thesen 4—7.

/29/ CDDH/210.

/30/ Vgl. die Diskussion in CDDH/1/SR. 43—46.

/31/ CDDH/1/SR. 43 p. 7; vgl. Belgien SR. 44 p. 15.

/32/ CDDH/1/SR. 43 p. 9.

/33/ CDDH/1/SR. 44 p. 3.

/34/ CDDH/1/SR. 45 p. 20.

/35/ CDDH/1/SR. 43 p. 14.

/36/ CDDH/1/324.

/37/ CDDH/1/326; vgl. auch den Bericht in CDDH/1/332.